

## Antrag des Aufsichtsrats

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

§ 13 Abs. 8 ff. werden geändert und insgesamt wie folgt neu gefasst:

(Neuerungen drucktechnisch gekennzeichnet)

§ 13 Aufsichtsrat

(...)

(8) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse **in der Regel** in Sitzungen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. **Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann zulassen, dass weitere Aufsichtsratsmitglieder an einer Sitzung im Wege der Telefon- oder Videokonferenz teilnehmen.**

Die Teilnahme nicht anwesender Aufsichtsratsmitglieder an Beschlussfassungen ist auch durch schriftliche oder fernschriftliche Stimmabgabe **oder mittels elektronischer oder anderer Medien (insbesondere per Email)** zulässig, wenn der Vorsitzende aus besonderen Gründen ein derartiges Verfahren anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Beruht eine Beschlussunfähigkeit auf dauerhafter Verhinderung oder Amtsniederlegung, so hat der Aufsichtsrat die Beschlussunfähigkeit unverzüglich zu beseitigen.

**(9) Auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates können Sitzungen in dringenden Fällen auch im Weg der Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden. Der Anordnung des Vorsitzenden kann nur mehrheitlich widersprochen werden. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder der Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind. Im Falle des Widerspruchs ist eine Sitzung des Aufsichtsrates nicht später als drei Tage nach dem vorgeschlagenen Telefon- oder Videokonferenztermin abzuhalten.**

**(10) Auf Anordnung des Vorsitzenden sind Beschlussfassungen auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, telefonische, per Telefax oder mittels elektronischer (insbesondere E-Mail) oder anderer Medien an den Vorsitzenden übermittelte Stimmabgaben zulässig. Der Anordnung des Vorsitzenden kann nur mehrheitlich widersprochen werden. Im Falle des Widerspruchs ist eine Sitzung des Aufsichtsrates nicht später als drei Tage nach seiner Erklärung abzuhalten.**

(11) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der teilnehmenden Mitglieder, sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden, in dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

(12) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen; sie ist von dem für die jeweilige Sitzung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen, danach sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates innerhalb von zwei Wochen zu übersenden und in der

folgenden Sitzung zu genehmigen. Der Wahlausschuss erhält über die Sitzungen ein Anwesenheitsprotokoll aller Aufsichtsratsmitglieder zur Kenntnis. Das Protokoll ist ebenfalls innerhalb von zwei Wochen an den Vorsitzenden des Wahlausschusses zu übersenden.

- (13) Sitzungen des Aufsichtsrates finden entsprechend den Erfordernissen des Vereins statt. Sie sind streng vertraulich. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, auf Verlangen von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern oder durch Vorstandsbeschluss. Die Vorstandsmitglieder nehmen auf Einladung des Aufsichtsrates an den Aufsichtsratssitzungen teil. Sie haben kein Stimmrecht.

Der Aufsichtsrat kann Gäste zu seinen Sitzungen einladen. Dem Vorsitzenden des Ehrenrates und dem Ehrenpräsidenten ist die jederzeitige Teilnahme an den Sitzungen zu ermöglichen. Sie haben kein Stimmrecht.

- (14) Der Aufsichtsrat kann mit Mehrheitsbeschluss gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen mit der Vorbereitung von Beschlüssen und der Kontrolle der Durchführung von Beschlüssen beauftragen. Der Aufsichtsrat wird dabei vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied vertreten.

#### **Begründung:**

Ebenso, wie der moderne Fußball schneller geworden ist, werden heute auch immer zeitnähere Entscheidungen seitens des Aufsichtsrates verlangt.

Um auf diese Anforderungen reagieren zu können, soll § 13 Abs. 8 der Satzung, der Regelungen hinsichtlich der Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern beinhaltet, angepasst werden. Die Teilnahme an Sitzungen soll nunmehr auch im Wege der Telefon- oder Videokonferenz möglich sein.

Beschlussfassungen in Sitzungen sollen wiederum auch möglich sein, wenn die Stimmabgabe mittels elektronischer oder andere Medien erfolgt (insbesondere Email).

Durch den **neu einzufügenden Absatz 9** soll in dringenden Fällen der Weg eröffnet werden, Sitzungen im Wege der Telefon- oder Videokonferenz abzuhalten. Das dort geregelte Widerspruchsrecht garantiert, dass diese Öffnung in Richtung der modernen und inzwischen üblichen Medien nicht missbraucht werden kann.

Schließlich soll in dem **neuen Absatz 10** die Regelung eingefügt werden, dass Beschlussfassungen ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen, schriftlich oder mittels elektronischer Medien erfolgen können. Auch in diesem Falle verhindert ein Widerspruchsrecht den Missbrauch der Regelung.

Für den Aufsichtsrat

Ignacio Ordejón